



Kompetenz für Vertrieb

Fachverband Bauwesen

Bundesfachabteilung Haustechnik des CDH-Fachverbandes Bauwesen · Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel. 030/72625-600, Fax 030/72625-666 · e-mail: centralvereinigung@cdh.de · Internet: www.cdh.de

Neue Vertikal-GVO: Einsatz der CDH hat sich ausgezahlt

Die EU-Kommission hat die neue überarbeitete Vertikal-GVO und die Vertikal-Leitlinien am 10.05.2022 angenommen und veröffentlicht. Hintergrund ist die Überprüfung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen (Vertikal-GVO), die Ende Mai 2022 auslaufen wird.

Auf die Veröffentlichung der neuen Fassung hat die CDH mit großem Interesse gewartet, da auch der Handelsvertretervertrag in einem besonderen Abschnitt der Vertikal-Leitlinien behandelt wird. Die CDH hat sich an der Konsultation sowie an einem Workshop der Kommission beteiligt und die Beibehaltung der Ausnahme von Handelsvertreterverträgen vom Kartellverbot gefordert. Würden Handelsvertreterverträge nicht ausdrücklich vom Kartellverbot ausgenommen, könnte dies zu einer Verunsicherung gerade auf Seiten der vertretenen Unternehmen führen, mit der Folge, dass diese von diesem Vertriebskanal Abstand nehmen, weil etwa Gebiets-, Kunden- und Preisabsprachen – also eigentlich unzulässige Kernbeschränkungen –, die typisch für Handelsvertreterverhältnisse sind, im Rahmen dieses Vertragsverhältnisse nicht mehr ausdrücklich erlaubt wären. Dieser fast 4 Jahre andauernde Einsatz der CDH für den Berufsstand der Handelsvertreter hat sich schließlich ausgezahlt. Die neue Vertikal-GVO tritt am 01.06.2022 - mit einer Übergangsfrist von einem Jahr - in Kraft und gilt für die nächsten 10 Jahre. Weitere Informationen samt neuer Vertikal-GVO und Leitlinien finden Sie auf der Internetseite der EU-Kommission: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_2844
Die Stellungnahmen der CDH finden Sie unter <https://cdh.de/news-presse/stellungnahmen-2/>

12 € Mindestlohn ab 1. Oktober 2022

Ab 1. Oktober 10.2022 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 EUR brutto pro Stunde. Dies hatte der Bundestag bereits am 3. Juni 2022 beschlossen – der Bundesrat billigte am 10. Juni 2022 das Gesetz abschließend.

Die erfolgte gesetzliche Festlegung des Mindestlohns weicht in diesem Jahr vom üblichen Erhöhungsverfahren ab und dient vor allem dazu, dass Wahlversprechen der SPD umzusetzen. Eigentlich schlägt die sog. Mindestlohnkommission, in der Gewerkschaften und Arbeitgeber vertreten sind, regelmäßig Anpassungen am Mindestlohn vor, die dann durch Rechtsverordnung umgesetzt werden. Derzeit liegt der Mindestlohn bei 9,82 EUR, zum 1.7. steigt er turnusmäßig auf 10,45 EUR. Einmalig zum Oktober 2022 wird er nun durch die beschlossenen gesetzlichen Regelungen auf 12 EUR angehoben. Zukünftige Anpassungen sollen wieder auf Vorschlag der Mindestlohnkommission erfolgen, so steht es in der amtlichen Begründung des betreffenden Gesetzentwurfes.

Die Anhebung des Mindestlohns wirkt sich ebenfalls auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung aus – die sog. Minijobs oder 450-EUR-Jobs. Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum Mindestlohn möglich ist, erhöht das Gesetz die Mini-Job-Grenze auf 520 EUR. Sie passt sich künftig gleitend an.

Die Höchstgrenze für sog. Midi-Jobs im Übergangsbereich steigt von derzeit 1.300 EUR auf 1.600 EUR monatlich. Ziel ist es, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit geringem Arbeitsentgelt stärker als bisher zu entlasten und dafür zu sorgen, dass sich Mehrarbeit für die Beschäftigten lohnt. Das Gesetz sollte noch im Juni 2022 in Kraft treten, damit sich Wirtschaft und Arbeitnehmervertretungen auf die Erhöhung einstellen können – u.a. auch bei Tarifvertragsverhandlungen.

DSK: Online-Händler müssen Gastzugang ermöglichen

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat beschlossen, dass Online-Händler ihren Kunden eine Bestellung über einen Gastzugang ermöglichen müssen.

Die DSK sagt hierzu: Auch im Online-Handel gilt der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO). Danach sind nur die Daten zu erheben, die für die Abwicklung eines einzelnen Geschäfts erforderlich sind. Die zulässige Verarbeitung der personenbezogenen Daten hängt im Einzelfall insbesondere davon ab, ob Kunden einmalig einen Vertrag abschließen wollen oder eine dauerhafte Geschäftsbeziehung anstreben. Dazu müssen Kunden jeweils frei entscheiden können, ob sie ihre Daten für jede Bestellung eingeben und insofern als sogenannter temporärer Gast geführt werden möchten oder ob sie bereit sind, eine dauerhafte Geschäftsbeziehung einzugehen, die mit einem fortlaufenden Kundenkonto verbunden ist. Weitere Informationen finden Sie hier: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20222604_beschluss_datenminimierung_online-handel.pdf